

Reichsgesetzblatt



Teil I

| | | |
|------|--|--------|
| 1940 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1940 | Nr. 85 |
|------|--|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 12. 5. 40 | Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover..... | 757 |
| 12. 5. 40 | Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern | 758 |
| 8. 5. 40 | Verordnung über die Wertzuwachssteuer in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland | 759 |
| 9. 5. 40 | Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Kreditwesen | 768 |
| 15. 5. 40 | Zweiundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland | 768 |

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Hannover*).

Vom 12. Mai 1940.

Für die Stadt Hannover ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Gauleiter des Gaues Süd-Hannover-Braunschweig der NSDAP, Reichsminister Bernhard Rust, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 12. Mai 1940.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.